

# Ärztliche Fehler – was tun?

Foto: <http://torange.biz>

Durch ärztliche Behandlungsfehler wird oft nicht nur die Gesundheit der Opfer dauerhaft geschädigt, hinzu kommen häufig auch finanzielle Sorgen. Hier helfen Fachanwälte, die sich auf Arzthaftungsrecht und Medizinrecht spezialisiert haben, damit durch die Erwirkung von Schadenersatz und Schmerzensgeld zumindest die finanzielle Not gelindert wird.

**Z**ur Geburt ihres ersten Kindes wurde Franziska (Name frei erfunden) wegen eines vorzeitigen Blasensprungs im Krankenhaus aufgenommen. Um ihr die Schmerzen zu nehmen und die Geburt zu erleichtern, legte der diensthabende Anästhesist eine Periduralanästhesie (PDA). Der Anästhesist führte die Hohlnadel zwischen zwei Dornfortsätzen der Wirbelsäule ein und spritzte das Medikament, ein Gemisch aus Schmerzmittel und Betäubungsmittel. Kurz darauf klagte Franziska über Atemprobleme. Der Anästhesist kniff sie daraufhin in den Oberkörper und stellte fest, dass die PDA bei der Patientin vom Schambein bis unter die Achseln wirkte. Da es zum Geburtsstillstand gekommen war und das Kind zudem ungünstig lag, wurde der Entschluss zur Kaiserschnittentbindung gefasst.

Der Anästhesist spritzte Franziska über einen liegenden Katheter die zweite PDA. Kurz darauf kam es zu einer schweren Atemstörung. Franziska wurde narkotisiert und intubiert. Wegen abfallender Herztöne des Kindes entschieden sich die Ärzte zum Not-Kaiserschnitt. Während der Operation kam es zu einem Kreislaufzusammenbruch Franziskas, sodass sie reanimiert werden musste. Sie überlebte, erlitt jedoch einen schweren sauerstoffmangelbedingten Hirnschaden. Die weiteren Untersuchungen ergaben Lufteinschlüsse im Hirn, verursacht durch die PDA. Franziska ist seither Wachkomapatientin und muss kontinuierlich beatmet werden.

Dem Anästhesisten ist ein grober Behandlungsfehler vorzuwerfen. Bereits nach der ersten PDA klagte die Patientin über Atembe-

schwerden. Diese deuteten darauf hin, dass das Narkotikum sich bis in den oberen Bereich des Wirbelkanals verteilt hatte und damit auf die Atmung einwirkte. Der Anästhesist hätte daher in keinem Fall die zweite PDA spritzen dürfen. Er hätte vielmehr die Wirkung der PDA überprüfen und bei Feststellung der fehlerhaften Injektion die Patientin sofort intubieren und beatmen müssen, um sie und ihr Kind keinem Risiko auszusetzen.

Diese Schilderung zeigt, dass sich aus einem Alltags-Geschehen schnell eine Situation entwickeln kann, die das gesamte Leben einer Familie drastisch verändert. Stellen Patienten oder Angehörige fest, dass es im Rahmen einer ärztlichen Behandlung zu einer gesundheitlichen Verschlechterung kommt und ein Zustand eintritt, der mit dem erwarteten

Genesungsverlauf oder der ursprünglichen Erkrankung nicht in Einklang zu bringen ist, drängt sich rasch der Verdacht auf, dass den Ärzten bei der Behandlung ein Fehler unterlaufen sein muss.

Verständlich ist, dass zunächst die weitere Behandlung und Genesung des Patienten an erster Stelle steht. Doch der Gedanke, dass etwas schiefgelaufen sein könnte, lässt den Patienten und seine Angehörigen meistens nicht los. Es beschäftigen sie dabei Fragen wie:

- Wie können wir den Nachweis einer fehlerhaften Behandlung überhaupt erbringen?
- Welche Ansprüche bestehen und wie können wir Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen?
- Gibt es einen Zeitraum innerhalb dessen wir die Ansprüche geltend machen müssen?

## Die ersten Schritte nach einem vermuteten Arztfehler

Wenn ein Arztfehler vermutet wird, rate ich dazu, wenn es die gesundheitliche Situation des Patienten zulässt, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen. Besteht keine Möglichkeit, dass sich der Patient bei einem anderen Arzt vorstellt, so sollten zumindest die im Rahmen der Behandlung erstellten Entlassungs- und Untersuchungsberichte sowie bildgebende Dokumente (wie Ultraschallbild, Röntgen-, CT- und MRT-Bild) besorgt werden und diese einem Arzt zur Einholung einer Zweitmeinung vorgelegt werden. Es ist in jedem Fall auch sinnvoll, über den gesamten Zeitraum ein Tagebuch/Gedächtnisprotokoll zu führen, Fotos vom Zustand des Patienten zu machen und damit die Eindrücke sowie Geschehnisse festzuhalten.

Es sollten auch frühzeitig die Namen und Kontaktdaten von Zeugen notiert werden (wie Mitpatient, Besucher etc.).

### Schadenersatz und Schmerzensgeld geltend machen

Um Schadenersatz und Schmerzensgeld aufgrund einer fehlerhaften Behandlung oder Aufklärung geltend machen zu können, müssen unter anderem drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Behandlungs- beziehungsweise Aufklärungsfehler durch den Arzt (d.h. Verstoß gegen den geltenden medizinischen Fach-

arztstandard zum Zeitpunkt der Behandlung)

2. Gesundheitsschaden beim Patienten

3. der Gesundheitsschaden muss durch den Behandlungs- beziehungsweise Aufklärungsfehler (mit-)verursacht worden sein (ursächlicher Zusammenhang/Kausalität).

### Ansprüche geltend machen und eine Verjährung verhindern

Ganz wichtig ist es, die Schadenersatzansprüche rechtzeitig geltend zu machen, um sicherzustellen, dass diese nicht verjähren. Als Faustformel gilt: Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. An den Beginn der Verjährungsfrist sind weitere Voraussetzungen geknüpft, die zu prüfen sind: Nicht nur der Zeitpunkt, zu dem sich der Fehler ereignet hat, ist dabei entscheidend, sondern auch der Zeitpunkt der Kenntnis oder möglichen Kenntnisnahme einer fehlerhaften Behandlung.

Sinnvoll ist es, so früh wie möglich einen Fachanwalt für Medizinrecht beziehungsweise einen auf das Arzthaftungsrecht spezialisierten Anwalt zu beauftragen. Gleich zu Beginn der Tätigkeit berechnet er die Verjährungsfrist, um den Verlust von Ansprüchen zu verhindern. Droht die Verjährung unmittelbar, so stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, wie beispielsweise einen Verjährungsverzicht beim Haftpflichtversicherer des Arztes beziehungsweise Krankenhauses einzuholen oder aber eine Klage zu erheben.

Droht keine Verjährung der Ansprüche, so besteht ausreichend

Zeit, um zunächst die erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen. Der Rechtsanwalt fordert in der Regel zuerst die Behandlungsunterlagen an und übergibt sie nach einer ersten Prüfung einem medizinischen Sachverständigen zur weiteren Auswertung. Auf der Grundlage seiner Stellungnahme nimmt der Rechtsanwalt Kontakt mit dem Haftpflichtversicherer des Arztes beziehungsweise Krankenhauses auf. Daran schließen sich meist Verhandlungen zwischen Anwalt und Haftpflichtversicherer an mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Scheitern diese, so muss Klage eingereicht werden, wodurch nicht nur die Ansprüche weiterverfolgt werden können, sondern auch die Verjährung verhindert wird.

### Welche Ansprüche kann man geltend machen?

Ist die Haftung des Schädigers bewiesen, ist zu klären, welche Ansprüche geltend gemacht werden können. Neben dem Schmerzensgeldanspruch dürfen die vermehrten Bedürfnisse nicht vergessen werden. Sie sollen gesteigerte Ansprüche des Patienten durch die Schädigung ausgleichen. Dazu zählen beispielsweise Hilfsmittel, die häusliche Pflegeleistung der Angehörigen, die häusliche oder stationäre Krankenpflege, der Umbau der Wohnung/des Hauses/des Kfz, Kosten für Haushaltshilfen, der Mehrbedarf an Nahrung, Kleidung, Heizung und Wasser. Soweit die Heilbehandlungs- und Medikamentenkosten nicht vom Krankenversicherer getragen werden, sind auch diese zu ersetzen, ebenso wie diesbe-

zügliche Fahrtkosten. Besuchskosten der Angehörigen sind in begründeten Fällen zu erstatten. Darüber hinaus ist aber auch nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber an einen Verdienstausschuss zu denken, wenn die Patienten ihrer Berufstätigkeit aufgrund des schädigenden Ereignisses nicht oder nur in geringerem Maße nachkommen können. Daneben ist auch zu prüfen, ob der Anspruch auf den Ausgleich des Haushaltsführungsschadens besteht. Weiter sind die steuerlichen und sozialrechtlichen Auswirkungen der Schadenersatzleistungen zu bedenken. Die Ehepartner der geschädigten Patienten fragen zudem häufig, wie es mit dem Ersatz ihrer Ausgaben und finanziellen Verluste aussieht. Handelt es sich dabei um mittelbare Schäden (sog. Drittschäden), besteht grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch. Diese Thematik ist sehr schwierig, es sollte in jedem Einzelfall unbedingt eine nähere Prüfung erfolgen.

Eines wird bei der Schadensbearbeitung häufig übersehen: Geht einem Behandlungs- beziehungsweise Aufklärungsfehler ein Unfall voraus, kann der Geschädigte, wenn er über eine private Unfallversicherung verfügt, auch dort Ansprüche anmelden. Doch Vorsicht: Hier gelten streng einzuhaltende Fristen!



#### Kontakt

Irem Scholz  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Medizinrecht  
Anwaltsbüro Quirnbach  
und Partner  
[www.ihr-anwalt.com](http://www.ihr-anwalt.com)